

S A T Z U N G

über Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Peine (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

**in der Fassung vom 11. Dezember 1986,
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S 700) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen, Ablösung
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Abwassergebühr

STADT PEINE
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Seite 2 von 15

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 12 Gebührenmaßstab für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 18 Erstattungsanspruch
- § 19 Fälligkeit

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Auskunftspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Peine erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 6 NKAG Abwasserbeiträge.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständige baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche), bei Grundstücken im Außenbereich nach der vorhandenen Geschossfläche der angeschlossenen baulichen Anlagen,
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche), bei Grundstücken im Außenbereich nach der vorhandenen Grundfläche der angeschlossenen baulichen Anlagen,
 - c) für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Mischsystem sowohl nach der zulässigen Geschossfläche als auch nach der zulässigen Grundflächeberechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - 1. bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

STADT PEINE
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Seite 5 von 15

4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 4 b ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Als Geschossflächenzahl gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Geschossflächenzahl;
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet;
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, eine Geschossflächenzahl von 0,5;
4. wenn aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Nrn. 1 bis 3 überschritten wird, die tatsächlich erreichte Geschossflächenzahl;
5. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, eine Geschossflächenzahl von 0,5;

STADT PEINE
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Seite 6 von 15

6. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl bzw. eine Baumassenzahl nicht bestimmt ist, für Grundstücke
- | | | | |
|----|---|---|-----|
| a) | in Kleinsiedlungsgebieten in jedem Fall | = | 0,3 |
| b) | die überwiegend Wohnzwecken dienen | | |
| | bei einem Vollgeschoss | = | 0,5 |
| | bei zwei Vollgeschossen | = | 0,8 |
| | bei drei Vollgeschossen | = | 1,0 |
| | bei vier und mehr Vollgeschossen | = | 1,1 |
| c) | die überwiegend Gewerbezwecken dienen | | |
| | ohne bauliche Nutzung | = | 0,8 |
| | bei einem Vollgeschoss | = | 1,0 |
| | bei zwei Vollgeschossen | = | 1,6 |
| | bei drei Vollgeschossen | = | 2,0 |
| | bei vier und mehr Vollgeschossen | = | 2,2 |
- (4) Als Grundflächenzahl gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
 2. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, eine Grundflächenzahl von 0,5;
 3. wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Grundflächenzahl nach Nrn. 1 und 2 überschritten wird, die tatsächlich erreichte Grundflächenzahl;
 4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die nach § 17 BauNVO maßgebliche Grundflächenzahl. Hierbei richtet sich die Gebietseinordnung nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Beitragsberechnungsfläche bei einem Anschluss an Anlagen zur Beseitigung von
- | | | |
|----|---------------------|--------|
| a) | Schmutzwasser | 2,07 € |
| b) | Niederschlagswasser | 3,25 € |
- (6) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel oder Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vor dem zu entwässernden Grundstück, im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig für das Grundstück benutzbar sind.

§ 7

Vorausleistung, Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden, bevor er entstanden ist. In dem Ablösungsvertrag ist festzulegen, auf welche beitragsfähige Maßnahme sich die Ablösung bezieht. Ablösungsbetrag ist der Betrag, der nach dieser Satzung voraussichtlich als Beitrag entstände. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für eine Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühren

§ 9
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlagen angeschlossen sind oder in sie entwässern. Die Abwassergebühren werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach unterschiedlichen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Stadt Peine hat die Stadtwerke Peine GmbH mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und dem Einzug der Gebühren einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

§ 10
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser in Form einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Gebührenstaffelung nach der Wasserzählergröße wird wie folgt festgelegt:

Zählergröße	Jahr €	Monat €
Qn2,5	90,00	7,50
Qn6	216,00	18,00
Qn10	360,00	30,00
Qn15	540,00	45,00
Qn25	900,00	75,00
Qn40	1.440,00	120,00
Qn60	2.160,00	180,00
Qn100	3.600,00	300,00
Qn150	5.400,00	450,00

Ausgenommen von der Grundgebühr sind Wasserzähler auf Grundstücken

STADT PEINE
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Seite 9 von 15

- a) die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben und
- b) die ausschließlich dem Nachweis von abzusetzenden Schmutzwassermengen dienen (z. B. Gartenwasserzähler).

Auf Antrag von der Grundgebühr befreit werden Wasserzähler auf Grundstücken

- c) deren Frischwasser ausschließlich zur Bewässerung von Ackerflächen, zur Tränke von Großvieh oder ähnlichen Nutzungen dienen und
- d) die aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Auflagen vorgehalten werden (z. B. Wasserzähler zur Speisung von Sprinkleranlagen gemäß Sonderbauverordnung), sofern diese ausschließlich im Umfang der behördlichen oder gesetzlichen Auflagen und nicht im Rahmen der gewerblichen Unternehmenstätigkeit genutzt werden.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen und eigenen oder ausschließlich aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die verbrauchsabhängige Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermengen gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück aus Eigenwasseranlagen gewonnene oder ihm sonst zugeführte Wassermenge; hierzu gehört auch das aus Niederschlagswasser-nutzungsanlagen eingeleitete Brauchwasser;
 - c) die von einem Grundstück zugeführte, durch Schmutzwassermesseinrichtungen ermittelte tatsächliche Schmutzwassermenge.

Wassermengen aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich für die Bewässerung des Grundstückes verwendet werden, bleiben außer Betracht.

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 4 b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadtwerke Peine GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum jeweils bis zu zehn Tage nach Ablesen des Frischwasserverbrauches mitzuteilen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (6) Hat ein Wasserzähler den Wasserverbrauch nicht oder nicht richtig angezeigt oder wurde dem Wasserversorgungsunternehmen die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Das gleiche gilt, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 3 sinngemäß. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge ausnahmsweise auch ein Sachverständigengutachten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 11
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird nach der überbauten und – insbesondere mittels Betondecke, bituminöser Decke, Pflasterung oder Plattenbelag – befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird
 - a) eine mit einem Grasdach überdeckte Grundstücksfläche nur zur Hälfte angesetzt;
 - b) bei auf dem Grundstück betriebenen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die Fläche, von der versickert wird, mit 10 % angesetzt. Voraussetzung ist ein Stauvolumen in der Versickerungsanlage von 2,0 m³ je 100 m² der an sie angeschlossenen Fläche und eine nachgewiesene Versickerungsleistung von 0,1 l/sek je 100 m² Fläche.
 - c) Die Fläche bei Betrieb einer Niederschlagswassernutzungsanlage, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), um die an diese Anlage angeschlossene Fläche vermindert, sofern die Anlage ausreichend bemessen ist (mindestens 3 m³ Fassungsvermögen je 100 m² angeschlossene Fläche).
- (3) Die Summe der sich nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ergebenden Fläche ist auf 10 m² abzurunden.
- (4) Je 10 m² bilden eine Bemessungseinheit.
- (5) Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Erhebungszeitraumes. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse in diesem Zeitpunkt. Veränderungen werden zum 1. des auf die Fertigstellung der Maßnahme folgenden Monats wirksam.

- (6) Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung der Stadtwerke Peine GmbH innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder eines Änderungstatbestandes schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bauliche Veränderungen, die zu einer Reduzierung der Niederschlagsmenge führen (z. B. Nutzung einer Zisterne, Herstellung einer Versickerungs- oder einer Niederschlagswassernutzungsanlage) werden ab dem 1. des Folgemonats berücksichtigt, nachdem der Grundstückseigentümer die entsprechende bauliche Veränderung gegenüber der Stadtwerke Peine GmbH angezeigt und nachgewiesen hat.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser

Wird unverschmutztes Abwasser, z. B. Kühlwasser, in Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet, gilt für den Gebührensatz § 13 Abs. 3. Die Menge des eingeleiteten Abwassers ist nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 7 festzustellen.

§ 13

Gebührensätze

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| (1) | Ab dem 01.01.2023 beträgt die verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr | 2,96 €/m ³ . |
| (2) | Ab dem 01.01.2023 beträgt die Niederschlagswassergebühr für 10 m ² gebührenpflichtige Fläche | 4,40 €/Jahr. |
| (3) | Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr für die Einleitung nicht verschmutzten Abwassers gemäß § 12 | 0,60 €/m ³ . |

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschaft mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Verpflichtete die Mitteilung darüber, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtwerke Peine GmbH entfallen.

§ 15
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen oder ihr von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung des Abwassers endet.

§ 16
Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr nach § 12 ist das Abrechnungsjahr für die Schmutzwassergebühr und bei Entstehung der jeweiligen Gebührenpflicht während des Abrechnungsjahres der Restteil des Abrechnungsjahres.
- (2) Als Abrechnungsjahr gilt der zwölfmonatige Abrechnungszeitraum des für das Grundstück zuständigen Wasserversorgungsunternehmens. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach der Ablesung des Wasserzählerstandes.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Jahresbescheid endgültig abzurechnenden Abwassergebühren sind Abschlagszahlungen zu leisten. Für Grundstücke, die vom Wasserverband Peine mit Trinkwasser versorgt werden, werden die Abschlagszahlungen jeweils zum 15. April, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Für alle anderen Grundstücke wird die erste Abschlagszahlung fällig am 15., der auf die Bekanntgabe des Jahresbescheides folgt und fortan am 15. jeden dritten Monats. Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich bei der Schmutzwassergebühr nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und bei der Niederschlagswassergebühr nach der gebührenpflichtigen Fläche, die an dem in § 11 Abs. 5 bestimmten Stichtag ermittelt worden ist.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen dem tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 gerechnet.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. nach Wechsel des Gebührenpflichtigen erstattet.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Beseitigung sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sind bei Grundstücken mit mehreren Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasseranschlüssen die Kosten, die über den jeweils ersten Anschluss hinausgehen, der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

- (2) Die Stadt Peine hat den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Peine mit der Ermittlung der für den Erstattungsanspruch maßgebenden Kosten, der Ausfertigung und Versendung der Kostenerstattungsbescheide sowie dem Einzug der Kosten einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

§ 19
Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt, der Stadtwerke Peine GmbH und der Stadtentwässerung Peine jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für Auskünfte aller Grundstückseigentümer bei Umstellung auf ein anderes Bemessungssystem für die Abwassergebühren.

§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Der Veräußerer eines Grundstückes hat der Stadt Peine, der Stadtwerke GmbH und der Stadtentwässerung Peine jeden Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtwerke Peine GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NDSG und Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO (Vor- und Zuname oder Firma und Anschrift der Abgabepflichtigen, Bezeichnungen des Grundstücks nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Peine zulässig.

- (2) Die Stadt Peine darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen (z. B. Finanzamt, Katasteramt, Amtsgericht, Wasserverband) – auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens – übermitteln lassen.
- (3) Es erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Stadt Peine und der Stadtwerke Peine GmbH für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Es erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Stadt Peine und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Peine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 Abs. 5 der Stadtwerke Peine GmbH den Wasserverbrauch aus seiner Eigenwasseranlage nicht oder nicht fristgerecht mitteilt,
 - b) entgegen § 20 S. 1 Auskünfte nicht erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind,
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 einen Wechsel am Eigentum eines Grundstückes nicht anzeigt,
 - d) entgegen § 21 Abs. 2 das Vorhandensein oder die Errichtung von Anlagen, die die Gebührenberechnung beeinflussen können, nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)